

Sinne. Dafür spricht, daß in Art. 18 gesondert vom »Staate« gesprochen wird, dessen Aufgabe die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sein sollen. Der Begriff »Staat« meint hier die Staatsorganisation.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß Art. 2 Abs. 2 von »unantastbaren« Grundlagen spricht, während in Art. 18 dieses Beiwort fehlt. Das kann sicher nicht bedeuten, daß die in Art. 18 genannten Grundlagen antastbar wären. Die Verwendung des Wortes »unantastbar« in Art. 2 Abs. 2 hebt aber die Bedeutung der dort aufgeführten Grundlagen hervor. Ohne diese Grundlagen wäre die DDR kein sozialistischer Staat.

27 2. Bereits auf dem VII. Parteitag der SED hatte Walter Ulbricht von den Grundlagen und dem Inhalt der sozialistischen Staatsmacht gesprochen. Es seien diese:

- die sozialistischen Produktionsverhältnisse und die sich entwickelnden Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft;
- die Führung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Arbeiterklasse mit ihrer revolutionären Partei an der Spitze und ihr bewährtes Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten des Volkes;
- die steigende gesellschaftlich bewußte Aktivität der Volksmassen.

Diese Formulierung hat die Verfassung nicht übernommen.

Die Verfassung führt als eine der Grundlagen nur den Begriff des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln auf. Es fehlt in ihr also das den Begriff der Produktionsverhältnisse einschließende Verhältnis der Menschen untereinander beim Produzieren und der Begriff der sich entwickelnden Produktivkräfte (s. Rz. 3 zu Art. 1). Weil aber nach marxistisch-leninistischem Verständnis die Eigentumsverhältnisse stets auch das Verhältnis der Menschen beim Produzieren bestimmen und unter sozialistischen Verhältnissen die Produktivkräfte sich ohne Hemmnisse entwickeln, ist diese Auslassung ohne Belang. Trotz dem ist nicht erklärlich, warum die Verfassung die in diesem Punkte präzisere Formulierung Ulbrichts nicht übernommen hat. In Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wird dagegen der Begriff der sozialistischen Produktionsverhältnisse verwendet (s. Rz. 5 zu Art. 9).

Die Formulierung Ulbrichts läßt in der Reihenfolge, in der die Grundlagen aufgezählt werden, den Primat des Materiellen erkennen, wie ihn der Marxismus-Leninismus lehrt. In der Verfassung wird die materielle Grundlage erst an zweiter Stelle genannt. Freilich entspricht die Aufzählung in der Verfassung dem tatsächlichen Gewicht der Grundlagen. Wenn an erster Stelle das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes genannt ist, so wird damit auf die Klassenstruktur der sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 17 zu Art. 1) Bezug genommen. Freilich fehlt der Hinweis auf die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. In der Formulierung Ulbrichts war die Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei unzweideutig herausgestellt worden.

Die Formulierung Ulbrichts schließt auch die in Art. 2 Abs. 2 als dritte genannte Grundlage, die Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, in die führende Rolle der Partei ein.